

Informatik = Informatique

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **87 (1989)**

Heft 3

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Veranstaltungen Manifestations

141. Sitzung der Schweiz. Geodätischen Kommission

Einladung zum Besuch des wissenschaftlichen Teils

Die 141. Sitzung der SGK wird in den Räumlichkeiten des europäischen Kernforschungszentrums CERN in Genf am Montag, 17. April 1989, durchgeführt. Wie üblich sind Interessenten zum öffentlichen Teil eingeladen, dessen Durchführung ausnahmsweise am Nachmittag erfolgen wird. Die Vermessungssequipe des CERN wird eine Besichtigung des neuen Riesenbeschleunigers LEP (Large Electron-Positron-Speicherring, kreisförmiger Teilchenbeschleuniger mit 17 km Durchmesser) durchführen und dabei den Besuchern einen Einblick in die vielfältigen Probleme der hochgenauen Vermessung gewähren.

Aus organisatorischen Gründen ist die Teilnehmerzahl beschränkt. Die Anmeldung ist deshalb dringend erforderlich. Interessenten sind gebeten, sich bis Ende März beim Sekretariat der SGK anzumelden.

Sekretär der SGK: B. Bürki

Adresse: ETH-Hönggerberg

CH-8093 Zürich

Telefon 01 / 377 26 44

- 1850 Berlin zu Beginn der Industrialisierung und des Eisenbahnbaus
- 1880 Die Hauptstadt des Deutschen Reiches in der Phase des starken Wachstums
- 1910 Berlin vor dem Ersten Weltkrieg
- 1940 Berlin vor den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges
- 1986 Die heutige Situation in Berlin-West und -Ost.

Bei dieser Publikation ist versucht worden, die Entwicklung Berlins in untereinander vergleichbaren Karten darzustellen. Die jeweilige seinerzeitige Nutzung wird in Anlehnung an die Kategorien der Baunutzungsverordnung und die Vorgaben der Planzeichenverordnung farblich dargestellt und wird dadurch mit der Gestaltung von Bauleitplänen, insbesondere Flächennutzungsplänen vergleichbar. Besonders hervorzuheben ist, dass jede der Karten durch die massgenaue Unterlegung der gegenwärtigen Topographie eine eindeutige Lokalisierung und den Bezug zur heutigen Situation ermöglicht. Damit unterscheidet sich das vorgelegte Kartenwerk erheblich von bisherigen Arbeiten, deren kartographische Darstellungen sich weitgehend auf die möglichst genaue Wiedergabe der historischen Originale beschränken.

Das Kartenwerk wird durch Sonderkarten ergänzt, die den Hobrecht-Plan von 1862 und die Gebäudeschäden 1945 darstellen. Eine weitere Sonderkarte über das Gebäudealter sowie ein Erläuterungsheft zu den einzelnen Karten ist in Bearbeitung. Anlässlich der Ausstellung zur 750-Jahr-Feier wurde bereits ein kleineres Beiheft vorgelegt.

Alle Karten haben den einheitlichen Massstab von 1:10 000 und zeigen einen feststehenden Ausschnitt des Stadtgebietes, der die wesentlichen Teile Berlins abdeckt. Das Gesamtformat beträgt 158 x 106 cm. Für die älteren Zeitschnitte werden wegen der seinerzeit geringen Flächengrösse Berlins kleinere Formate verwendet.

Der Preis der Karten liegt je nach Grösse zwischen 8.— DM und 20.— DM. Der Vertrieb der Karten erfolgt durch die Firma Kiepert KG, Hardenbergstrasse 4-5, D-1000 Berlin 12.

Ulrich Stark

entstehen jedoch bei den Bauelementen und den Geräten durch einen sich anbahnenden «Handelskrieg».

Diese Auseinandersetzungen zwischen den USA auf der einen Seite sowie Japan und dem entstehenden «europäischen Binnenmarkt» haben ihre Ursachen zwar in ganz anderen Feldern, aber man muss damit rechnen, dass auch Elektronik-Produkte zu Streit- und Verhandlungsobjekten werden. Empfindlichste Reaktionen sind im EDV-Bereich zu erwarten sowie bei den sogenannten «Megachips». Speziell im letzten Fall wird den EG-Ländern von Seiten der USA eine unzulässige Subventionspraxis im F&E-Sektor vorgeworfen.

Auf der anderen Seite kommen die gleichen Vorwürfe von der EG an die japanische Adresse. Nahezu der gesamte F&E-Aufwand in den «Megachip»- und Submikrometer-Bauelementen stammt in Japan aus staatlichen Quellen. Ferner wird die Brüsseler Behörde früher oder später einschränkende Massnahmen gegen die Bauelemente-Importe aus Korea ergreifen müssen. Die dortigen Fabrikationskapazitäten für ICs wachsen derzeit mit einer Geschwindigkeit zwischen 50 und 100 Prozent p.a., und es ist abzusehen, dass die koreanischen IC-Produzenten bald im Export nach Europa zu Preisargumenten greifen müssen.

Der Megachip-Wettlauf: Die Einführung der 1-Megabit- und demnächst der 4-Megabit-DRAMs, die den Charakter von Schlüssel-Bauelementen haben, wird 1989 in eine neue Phase eintreten. Die gegenwärtige, weltweite Knappheit an 1-M-DRAMs wird 1989 nicht mehr existieren. Mit einer sich für das nächste Jahr anbahnenden Überkapazität in diesem Bauelemente-Sektor kommen Preisargumente ins Spiel.

Erste Anzeichen dafür gibt es bereits jetzt anhand der überproportionalen Produktionssteigerung in Fernost. Die Einführung der noch grösseren 4M-DRAMs kann zu zusätzlichem Druck auf die kleineren 1M-Typen führen. Eine entscheidende Rolle kommt 1989 den Anwendern der «Megachips», also der EDV-Geräte und -System-Industrie, zu.

Dieser Bereich der Elektronikindustrie wird 1989 zum ersten Mal mit leistungsfähigeren (und wahrscheinlich etwas billigeren) EDV-Geräten an den Markt gelangen. Bis zum Jahresende 1988 hatte sich bereits gezeigt, dass die Zeitverzögerung, mit der Megachip-Vorteile an die Gerätebenutzer weitergelangen können, rund ein Jahr beträgt.

Ein weiterer Störfaktor für die Einführung der 4M-DRAMs zeichnet sich in der japanischen Ankündigung ab, 1989 wenigstens Auswertungsmuster von noch grösseren Speichern mit 16 Megabit Kapazität anzubieten (von 64M-Typen ist jetzt keine Rede mehr). Die Geräte- und Anlagenindustrie stünde damit vor der Wahl zwischen drei unterschiedlich leistungsfähigen Schlüssel-Bauelementen.

Prozessoren: Im Feld der zweiten Schlüssel-Bauelemente, den Mikroprozessoren, wird das Angebot an 32-Bit-Typen mit Sicherheit weiter kräftig zunehmen, wobei die RISC- und CISC-Typen weiter an Boden gewinnen können. Der Zug zu einer weiter erhöhten Arbeitsgeschwindigkeit hält an und

Mitteilungen Communications

Die städtebauliche Entwicklung Berlins seit 1650 in Karten

Aus Anlass der 750-Jahr-Feier Berlins 1987 hat der Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz ein Kartenwerk über die städtebauliche Entwicklung der Stadt von 1650 bis heute herausgegeben. Autor ist Dr. Bruno Aust, Universität Saarbrücken.

Das Kartenwerk orientiert sich an neun Zeitschnitten:

- 1650 Berlin nach dem Dreissigjährigen Krieg. Erste kartographische Darstellung durch Memhard
- 1690 Berlin als Festungsstadt des Grossen Kurfürsten
- 1750 Die Stadt Friedrichs des Grossen mit der Entwicklung der Vorstädte innerhalb der neuen Zollmauer
- 1800 Residenz- und Garnisonsstadt vor dem Einmarsch Napoleons

Informatik Informatique

Aussichten 1989

Wachstumsprognosen: Die Elektronikindustrie sollte sich nach allen vorliegenden Indikatoren in weiten Bereichen dem voraussichtlich etwas kühler werdenden Konjunkturklima im kommenden Jahr noch weitgehend entziehen können. Unsicherheitsfaktoren

kann sich noch beschleunigen, ohne dass auch in diesem Sektor bereits Submikrometer-Technik verwendet wird (neue Architekturen geben stattdessen die wichtigsten Impulse).

Schnellere Prozessoren werden zwangsläufig Forderungen nach höheren Geschwindigkeiten bei den Peripherie-ICs mit sich bringen (auch bei den DRAMs mit 1, 4 oder 16 M). Die neue CPU-Generation wird mit hoher Wahrscheinlichkeit am ehesten in den serienmässig angebotenen EDV-Geräten Wirkung zeigen. Sie geht bis zu Personal Computern und Arbeitsstationen herunter.

Telekommunikation: Der Datenverkehr wird voraussichtlich 1989 mit noch weiter erhöhter Geschwindigkeit zunehmen, und zwar auf allen Ebenen, von den Lokalnetzwerken bis hin zu Satellitenübertragung mitsamt geschalteten «Pencil-beam»-Strecken (in den USA) oder, wo das letzte Mittel noch nicht zur Verfügung steht, durch eine leistungsfähigere Paketschalttechnik mit den bisherigen Mitteln.

Die Datengeschwindigkeiten neu eingerichteter Netze werden, vorab in den USA, in der Nähe von einigen Megabit/Sekunde liegen, während in Europa auf einer noch tieferen Ebene der Ausbau der im Kilobit-Bereich arbeitenden Schmalband-Strecken bis auf weiteres und (gemessen am Investitions-Volumen) zwangsläufig im nächsten Jahr noch Vorrang hat.

Im Lichtleiter-Sektor ergibt sich bei den nationalen PTT-Verwaltungen in praktisch allen europäischen Ländern ein budgetbedingter Engpass. In einigen Fällen macht es sich nachteilig bemerkbar, dass der «Kupfer»-Verkabelung zunächst Priorität eingeräumt worden ist. Ferner fehlen bei den einzurichtenden Lichtleiter-Netzen auch Mittel, die zwangsläufig zunächst in die Fernmelde-Satellitensysteme investiert worden sind.

Die technischen Mittel für Lichtleiter-Netze sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bereits vollständig vorhanden und einsatzbereit. Die Palette reicht von Leitungsverstärkern, die bereits mit Gigabit-Geschwindigkeiten an die 100-km-Marke heranreichen, bis zu (noch elektrischen) Matrix-Schaltern für die Vermittlungseinrichtungen. 4x4-Kreuzpunkt-Schalter, die rein optisch und ohne den elektrischen Umweg arbeiten, sind fertig entwickelt.

Aus: *Genschow Technischer Informationsdienst, Ausgabe B Nr. 49–50/1988.*

Recht / Droit

Zugesicherte und teilweise fehlende Baulandeigenschaft

Eine Parzelle wurde vom Verkäufer den Käufern so dargestellt, dass eine ausdrückliche Zusicherung resultierte, es handle sich um Bauland. Wegen eines einzuhaltenden Waldabstandes erwies sich aber ein Anteil von

fast zwei Dritteln als unüberbaubar. Dies hatte rechtliche Folgen.

Die Feststellungen der Vorinstanz waren für die damit befasste I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes verbindlich. Eine solche Feststellung lautete, dass den beiden Käufern das Wissen um die eingeschränkte Überbaumöglichkeit bei Vertragsabschluss nicht nachweisbar sei. Damit war die Anwendung von Art. 200 Abs. 1 des Obligationenrechtes (OR) ausgeschlossen, wonach der Verkäufer nicht für dem Käufer zur Zeit des Kaufs bekannte Mängel haftet. Für Mängel, die der Käufer bei Vertragsabschluss in Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte kennen sollen, haftet der Verkäufer nur dann, wenn er deren Nichtvorhandensein zugesichert hat (Art. 200 Abs. 2 OR).

Mit den beiden Vorinstanzen erblickte das Bundesgericht eine solche Zusicherung in der Vertragsbestimmung, mit der der Verkäufer den Baulandcharakter für die gesamte verkaufte Quadratmeterzahl bestätigt hatte. Wohl weiss ein Durchschnittskäufer und erst recht ein Architekt – ein solcher war der eine der Käufer –, dass bei an Wald grenzenden Grundstücken in der Regel besondere Abstandsvorschriften gelten. Das bedeutet indessen noch nicht, dass die Kläger die Zusicherung nach dem Vertrauensgrundsatz nicht hätten dahin verstehen dürfen (Bundesgerichtsentscheid BGE 104 II 267, Erwägung 1 mit Hinweisen), auch die von solchen Vorschriften betroffenen Flächen seien im Zonenplan als Baugebiet eingezont. Die Käufer hätten den fehlenden Baulandcharakter zwar durch Konsultation des Zonenplanes und des Baureglements der Gemeinde feststellen können. Wegen ausdrücklichen Zusicherung als Bauland waren sie aber vor Vertragsabschluss nicht verpflichtet, bei Wahl und Besichtigung der Kaufsache auch nur ein Mindestmass an Sorgfalt zu beobachten (BGE 81 II 58, Erw. 2c).

Nach dem Übergang des Grundstücks in ihr Eigentum waren die Käufer indessen trotz der Zusicherung verpflichtet, die Kaufsache zur Wahrung ihrer Gewährleistungsansprüche auch hinsichtlich der zugesicherten Eigenschaften auf Mängel hin zu prüfen und rechtzeitig Mängelrüge zu erheben (Art. 201 OR; BGE 107 II 422, Erw. 2 mit Hinweis). Hier lag nun beim Ausmass des nicht als Bauland ansprechbaren Parzellenteils kein geheimer Mangel im Sinne von Art. 201 Abs. 3 OR, sondern ein offener Mangel im Sinne von Art. 201 Abs. 1 OR vor, der im Anschluss an die Prüfung der gekauften Sache nach Massgabe des üblichen Geschäftsganges sofort zu rügen ist, andernfalls diese als genehmigt gilt (Art. 201 Abs. 2 OR).

Innert welcher Frist die Prüfung zu erfolgen hat, beurteilt sich nach den gesamten Umständen des konkreten Falles. Mängel, die ohne weiteres feststellbar sind, müssen, auch wenn es sich um Liegenschaften handelt, unverzüglich gerügt werden; nur beim Vorliegen besonderer Gründe kann eine Prüfungsfrist von einigen Wochen oder gar Monaten zugestanden werden (BGE 81 II 59 f., Erw. 3b). Im vorliegenden Fall hatten die Käufer die Prüfung aber überhaupt unterlassen und den Mangel erst zwei Jahre nach dem Eigentumsübergang beim Entscheid über das

zweite von ihnen eingereichte Baugesuch erfahren. Dabei hätte der eine als Architekt schon bei Ausarbeitung seines ersten Projekts im Jahre des Kaufes allen Anlass gehabt, den Zonenplan zu konsultieren. Die Ansprüche der Käufer aus der Sachgewährleistung waren deshalb wegen versäumter Prüfung verwirkt.

Die Verwirkung der Gewährleistungsansprüche führte dazu, dass die von den Käufern vor beiden kantonalen Instanzen geltend gemachte, teilweise oder gänzliche Unverbindlichkeit des Kaufvertrages wegen Grundlagenirrtums von der Vorinstanz noch zu prüfen war. Dies war bisher unterblieben. Sollte ein wesentlicher Irrtum verneint werden, so wären von der Vorinstanz noch die ebenfalls geltend gemachten Folgen der Vertragsnichterfüllung gemäss Art. 97 ff. OR zu prüfen. Zwar setzt die Bundesgerichtspraxis (BGE 107 II 421, Erw. 1; 90 II 88, Erw. 1 mit Hinweisen) dafür die Erfüllung der Prüfungs- und Rügepflicht voraus. Sie ist indessen kritisiert und daher im Lichte des konkreten Sachverhalts zu überprüfen. (Unveröffentlichtes Urteil vom 12. April 1988.)

R. Bernhard

Waldrodung für landwirtschaftliche Erschliessungsstrasse

Das Bundesgericht hatte am 29. Juni 1987 entschieden, das Areal einer Waldstrasse gelte als Wald. Diente sie nichtforstlichen Zwecken, so bedinge deren Bau eine Rodungsbewilligung. Dasselbe gelte, wenn die forstliche Zweckbestimmung bloss untergeordnete Bedeutung besitze. Das Bundesgericht hat nun im selben Fall durch seine I. Öffentlich-rechtliche Abteilung eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen eine inzwischen erteilte Rodungsbewilligung abgewiesen. Es handelt sich um eine durch einen Wald zu führende Güterstrasse zu einer Liegenschaft einer Flurgenossenschaft.

Das Waldareal der Schweiz soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht vermindert werden. Rodungen bedürfen daher einer Bewilligung. Als Rodung gilt jede Verminderung des Waldareals, eingeschlossen eine dauernde Zweckentfremdung (Art. 25 Abs. 1 der eidg. Forstpolizeiverordnung). Dagegen gelten Aushiebs für forstliche Anlagen – so für Waldstrassen zur Waldnutzung – nicht als Rodung (Art. 25 Abs. 2 jener Verordnung). Dass eine Strasse einen Wald durchquert und folglich nebenbei noch forstlich verwendet werden kann, begründet keinen Waldcharakter des Strassengrundstücks (Bundesgerichtsentscheid BGE 111 Ib 47 f.).

Die hier zur Erschliessung eines unbewaldeten landwirtschaftlichen Heimwesens durch einen Wald hindurch geplante Strasse konnte nur nebenbei auch forstlichen Zwecken dienen. Der Aushieb von Bäumen für ihren Bau konnte also den Waldcharakter des Strassentrassees nicht erhalten, sondern stellte eine bewilligungspflichtige Rodung dar.